



Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen des Baulandmodelles des Marktes Igensdorf

1.	Personenkreis	
1.1	Es sind nur Einzelbewerbungen natürlicher Personen zu berücksichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre (minderjährigen) Kinder nicht antragsberechtigt. Als Einzelbewerbung gilt die Bewerbung von ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder sowie einer Einzelperson mit oder ohne Kinder.	
1.2	Die Bewerber dürfen über keinen bebauten oder bebaubaren Grundbesitz für Wohnraum im Gemeindegebiet verfügen. Ausgenommen ist Wohneigentum, wenn dieses zur Finanzierung des Bauvorhabens verwendet wird. Eine Bestätigung über die Veräußerung ist vorzulegen.	
1.3	Bewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthält, werden umgehend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.	
2.	Rangfolge innerhalb des berücksichtigungsfähigen Personenkreises Unter den Bewerbern ist durch Zuteilung von Punkten eine Rangfolge herzustellen, nach der die Bauplätze anzubieten sind. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigen Bewerbungen die Anzahl der zu vergebende Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Die Vergabe der Punkte erfolgt nach folgender Maßgabe:	
2.1	Ortsbezugskriterien	(max. 48 Punkte)
2.1.1	Wohnort	(max. 23 Punkte)
	Bei Bewerbungen von Lebensgemeinschaften erfolgt die Berücksichtigung der Punkte aus den Ziff. 2.1.1.1 bis 2.1.1.4 nur bei dem Bewerber, der die höhere Punktzahl erzielt.	
2.1.1.1	Der Hauptwohnsitz liegt/lag zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung mindestens ein Jahr im Markt Igensdorf.	15 Punkte
2.1.1.2	Ab dem zweiten bis maximal zum fünften Jahr steigert sich die Punktezahl gem. Ziff. 2.1.1.1 je weiteres volles Jahr um	2 Punkte (bis max. 8 Punkte)
2.1.1.3	Bewerber und deren Kinder, die der Gemeinde zukünftiges Bauland für ein Baulandmodell zur Verfügung stellen	5 Punkte

2.1.2	Ehrenamt	(max. 15 Punkte)
	Zusätzliche Sonderpunkte bei öffentlichem Interesse z.B. Ehrenämter. Das Ehrenamt innerhalb oder außerhalb der Gemeinde muss/musste mindestens fünf Jahre ausgeübt werden. Es werden auch zurückliegende Zeiten berücksichtigt. Ein Nachweis der Vereinstätigkeit und der Mitgliedschaft ist vorzulegen.	
2.1.2.1	aktive Feuerwehrdienstleistende	5 Punkte
2.1.2.2	je engere Mitglieder der Vorstandschaft (1. bis 3 Vorstand, Schatzmeister / Kassier, Schriftführer, Abteilungs-/Spartenleiter) eines gemeinnützigen Vereins	5 Punkte
2.1.2.3	je engere Mitglieder der Vorstandschaft (1. bis 3 Vorstand, Schatzmeister / Kassier, Schriftführer) anderer Vereine und Abteilungs- / Spartenleiter in Vereinen	3 Punkte
2.1.2.4	je aktiver Mitgliedschaft in Hilfsorganisationen (z.B. THW, ASB, Rotes Kreuz) sowie Kommandanten von Freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertreter	5 Punkte
2.1.2.5	je sonstigem Ehrenamt (z.B. Ehrenbürger, Mitglieder Bezirks-, Kreis- oder Marktgemeinderat, Jugend-/Seniorenbeauftragte)	5 Punkte
2.1.3	Arbeitsplatz	(max. 10 Punkte)
2.1.3.1	Die Arbeitsstelle liegt im Markt Igensdorf.	10 Punkte
2.2	Sozialkriterien	(max. 50 Punkte)
2.2.1	Für das erste und zweite im Haushalt lebende (mit Haupt- bzw. einzigem Wohnsitz gemeldete) kindergeldberechtigte Kind bis 18 Jahre sowie bei nachgewiesener Schwangerschaft jeweils	5 Punkte
2.2.2	Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende (mit Haupt- bzw. einzigem Wohnsitz gemeldete) kindergeldberechtigte Kind bis 18 Jahre jeweils	7 Punkte
2.2.3	Für jedes darüber hinaus im Haushalt lebende (mit Haupt- bzw. einzigem Wohnsitz gemeldete) kindergeldberechtigte Kind jeweils	4 Punkte
2.2.4	Alleinerziehende mit Kind/ern unter 18 Jahre	10 Punkte
2.2.5	Behinderte Bewerber (Behinderung pro Person mind. 50 %) jeweils	5 Punkte
2.2.6	Pflegebedürftige (ab Pflegegrad 3) oder behinderte (mind. 50 %) Angehörige (Großeltern, Eltern und Kinder), die im Eigenheim Aufnahme finden jeweils	3 Punkte

2.2.7	Sonstige Angehörige (verwandt und verschwägert bis zum 3. Grad), die im Eigenheim Aufnahme finden, jedoch nur Senioren ab dem 65. Lebensjahr jeweils	3 Punkte
2.2.8	Junge Familien (der jeweilige Partner darf nicht älter als 40 Jahre sein)	10 Punkte
Bei Punktegleichheit innerhalb der Bewerber entscheidet in nachstehender Reihenfolge: ▪ Wohnsitz im Markt Igensdorf ▪ die höhere Kinderzahl (auch Schwangerschaft) ▪ die Dauer des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde ▪ das niedrigere Einkommen ▪ ansonsten das Los.		
3.	Bedingungen und Auflagen des Kaufvertrages	
	Mit dem/den Käufer(n) des Baugrundstückes sind im Kaufvertrag folgende Regelungen zu vereinbaren:	
3.1	Der Markt Igensdorf veräußert seine Bauparzellen zum jeweils gültigen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses zuzüglich Erschließungskosten.	
3.2	Der Eigentümer verpflichtet sich, das Vertragsgrundstück innerhalb einer Frist von sechs Jahren mit einem bezugsfertigen Wohngebäude entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen. Die Frist beginnt mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages zu laufen und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.	
3.3	Der Eigentümer verpflichtet sich, das auf dem Baugrundstück errichtete Gebäude für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren selbst zu bewohnen (Hauptwohnsitz). Eine Vermietung oder wirtschaftlich vergleichbare Nutzungsüberlassung innerhalb der Mindestzeit von 15 Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, das Grundstück, auch nicht in Teilen, innerhalb von mindestens 15 Jahren seit Erwerb nicht an andere Personen als Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder Abkömmlinge zu übertragen bzw. zu veräußern sowie kein Erbbaurecht zugunsten anderer als Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Abkömmlingen zu bestellen.	
3.4	Der Markt Igensdorf kann die lastenfreie Rückübertragung des Vertragsgrundstücks verlangen, wenn der Erwerber nicht der Baupflicht gem. Ziff. 3.2 sowie der Nutzungspflicht gem. Ziff. 3.3 nachkommt. Eine Verpflichtung des Marktes zur Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs besteht nicht. Alle für die Rückübertragung und bis dahin entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren hat dabei der Erwerber zu tragen, ohne dass hierfür ein Wertersatz zu leisten ist. Als Rückübertragungswert gilt der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis, eine Verzinsung erfolgt nicht. Diese Verpflichtungen werden grundbuchrechtlich gesichert.	

4.	Schlussbestimmungen, sonstige Voraussetzungen
4.1	Der Markt Igensdorf vergibt Bauplätze nur soweit diese verfügbar sind und vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel für den Ankauf der Flächen.
4.2	Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben.
4.3	Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein. Der Markt Igensdorf kann eine Bestätigung des Finanzierungsinstitutes vor der notariellen Beurkundung verlangen.
4.4	Der Markt Igensdorf behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.
4.5	Ein Rechtsanspruch – gleich welcher Art – kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
5.	Inkrafttreten
	Diese Richtlinien treten ab dem 09.09.2026 in Kraft.

Markt Igensdorf, 08.09.2026

Edmund Ulm

Erster Bürgermeister